

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 03/2018

Bozen, den 05.02.2018

Haushaltsgesetz 2018 und weitere Neuigkeiten

Sehr geehrter Kunde,
Sehr geehrte Kundin,

mit diesem umfangreichen Rundschreiben möchten wir Sie über die Neuerungen sowohl des Haushaltsgesetzes 2018 als auch anderer Bestimmungen der letzten Monate informieren.

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Neuerungen für Unternehmen | 3 |
| 1.1 | Ausweitung der elektronischen Rechnungslegung zwischen Unternehmen/Freiberuflern (B2B) | 3 |
| 1.2 | Elektronische Rechnungslegung für Verkäufe von Benzin und Diesel | 4 |
| 1.3 | Treibstoffspesen – Nur mehr elektronische Zahlungen - Abschaffung der Treibstoffkarte | 4 |
| 1.4 | Elektronische Rechnungslegung auch für Unterwerkverträge im öffentlichen Sektor | 4 |
| 1.5 | Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Split Payment | 4 |
| 1.6 | Verbot von Barzahlungen der Löhne an Mitarbeiter und Angestellte | 5 |
| 1.7 | Änderungen der Intrastat-Meldungen | 5 |
| 1.8 | Elektronische Meldung der Rechnungsdaten (spesometro) | 6 |
| 1.9 | Verlängerung der sog. Super- und Hyper-Abschreibung | 7 |
| 1.10 | Abonnements für den öffentlichen Personentransport der Angestellten und Mitarbeiter | 7 |
| 1.11 | Irap-Abzug der Spesen für Saisonarbeiter | 7 |
| 1.12 | Zahlungsstopp der von der öffentlichen Verwaltung geschuldeten Beträge | 8 |
| 1.13 | Präventive Kontrollen der Modelle F24 bei Verrechnung von Steuerguthaben | 8 |
| 1.14 | Steuerguthaben für Werbespesen | 8 |
| 1.15 | Steuerbonus für recycelte Kunststoffe | 8 |
| 1.16 | Steuerabzug für Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit | 8 |
| 1.17 | Neuaufgabe der "Verschrottung" der Steuerzahlkarten von 2000-2017 | 8 |
| 1.18 | Steuerguthaben für Weiterbildung im Zusammenhang mit „Industrie 4.0“ | 9 |
| 1.19 | Besteuerung von Dividenden und Mehrerlösen | 9 |
| 1.20 | Mehrwertsteuersatz für die sog. „bedeutenden Güter“ bei Instandhaltungen | 10 |
| 1.21 | Änderung der Strafen für falsche Anwendung der Mehrwertsteuer | 10 |
| 1.22 | Vereinfachung bei elektronisch geführten MwSt-Registern | 11 |
| 1.23 | Verkürzte Kontrollzeiträume bei elektronischen Zahlungen | 11 |
| 1.24 | Steuer auf digitale Transaktionen sog. „web tax“ | 11 |
| 1.25 | Elektronische Rechnungslegung beim Tax free shopping | 11 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1.26 | Steuer auf das Unternehmenseinkommen IRI _____ | 11 |
| 1.27 | Neue Mittel für die Sabatini-Förderung _____ | 12 |
| 1.28 | Anhebung der Mehrwertsteuersätze ab 2019 _____ | 12 |
| 2 | Neuerungen für Freiberufler _____ | 12 |
| 2.1 | Ausweitung der elektronischen Rechnungslegung zwischen Unternehmen/Freiberuflern (B2B) _____ | 12 |
| 2.2 | Elektronische Rechnungslegung für Verkäufe von Benzin und Diesel _____ | 13 |
| 2.3 | Treibstoffspesen – Nur mehr elektronische Zahlungen - Abschaffung der Treibstoffkarte _____ | 13 |
| 2.4 | Elektronische Rechnungslegung auch für Unterwerkverträge im öffentlichen Sektor _____ | 13 |
| 2.5 | Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Split Payment _____ | 14 |
| 2.6 | Verlängerung der sog. Super- und Hyper-Abschreibung _____ | 14 |
| 2.7 | Verbot von Barzahlungen der Löhne an Mitarbeiter und Angestellte _____ | 15 |
| 2.8 | Verkürzte Kontrollzeiträume bei elektronischen Zahlungen _____ | 15 |
| 2.9 | Neuaufgabe der "Verschrottung" der Steuerzahlkarten von 2000-2017 _____ | 15 |
| 2.10 | Steuerguthaben für Werbespesen _____ | 15 |
| 2.11 | Steuerabzug für Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit _____ | 15 |
| 2.12 | Abonnements für den öffentlichen Personentransport der Angestellten und Mitarbeiter _____ | 16 |
| 2.13 | Änderung der Strafen für falsche Anwendung der Mehrwertsteuer _____ | 16 |
| 2.14 | Änderungen der Intrastat-Meldungen _____ | 16 |
| 2.15 | Elektronische Meldung der Rechnungsdaten (spesometro) _____ | 17 |
| 2.16 | Präventive Kontrollen der Modelle F24 bei Verrechnung von Steuerguthaben _____ | 18 |
| 2.17 | Vereinfachung bei elektronisch geführten MwSt-Registern _____ | 18 |
| 2.18 | Zahlungsstop der von der öffentlichen Verwaltung geschuldeten Beträge _____ | 18 |
| 2.19 | Anhebung der Mehrwertsteuersätze ab 2019 _____ | 18 |
| 3 | Neuerungen für Privatpersonen _____ | 19 |
| 3.1 | Verlängerung und Abänderung des Steuerbonus für energetische Sanierung _____ | 19 |
| 3.2 | Steuerbonus für Sanierungsmaßnahmen _____ | 19 |
| 3.3 | Verlängerung des sog. Möbelbonus _____ | 19 |
| 3.4 | Neuer Steuerbonus für Gartengestaltung und Begrünung _____ | 19 |
| 3.5 | Besteuerung von Dividenden und Mehrerlösen _____ | 19 |
| 3.6 | Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen _____ | 20 |
| 3.7 | Anhebung der Freigrenze für Vergütungen von Amateursportlern, Trainern und Chorleitern _____ | 20 |
| 3.8 | "Mini"- voluntary disclosure für im Ausland gehaltenes Finanzvermögen _____ | 21 |
| 3.9 | Neuaufgabe der "Verschrottung" der Steuerzahlkarten von 2000-2017 _____ | 21 |
| 3.10 | Geldzuwendungen an anerkannte Stiftungen und Vereine _____ | 21 |
| 3.11 | Steuerabzug für die Miete der Universitätsstudenten _____ | 21 |
| 3.12 | Steuerabzug für Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit _____ | 22 |
| 3.13 | Steuerabzug für Lebensmittel für besondere medizinische Anwendung _____ | 22 |
| 3.14 | Steuerguthaben für den Ankauf von Musikinstrumenten _____ | 22 |
| 3.15 | Beitrag für den Ankauf neuer Fernsehgeräte _____ | 22 |
| 3.16 | Steuerabzug für Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel _____ | 22 |
| 3.17 | Steuerabzug für Ausgaben für Kinder mit spezifischen Lernschwächen _____ | 22 |
| 3.18 | Anpassung des Einkommens der steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder _____ | 23 |

1 Neuerungen für Unternehmen

1.1 Ausweitung der elektronischen Rechnungslegung zwischen Unternehmen/Freiberuflern (B2B)

Ab dem Jahr 2019, bzw. teilweise bereits ab 01.07.2018, wird eine generelle Pflicht der elektronischen Rechnungslegung eingeführt, d.h. die Rechnungen zwischen Unternehmen, Freiberuflern und an Privatpersonen dürfen ab dem nächsten Jahr auch nur mehr in elektronischer Form ausgestellt werden.

Die neue Verpflichtung gilt:

- für die ausgestellten Rechnungen ab dem 01.01.2019;
- **vorgezogen ab dem 01.07.2018 für die Rechnungen für den Verkauf von Treibstoff und für die Unterwerkverträge im öffentlichen Sektor.**

Betroffen sind alle Verkäufe von Waren und Dienstleistungen zwischen Subjekten mit Sitz, Betriebsstätte oder Direktidentifikation in Italien. **Die verpflichtende elektronische Rechnungslegung gilt sowohl für Rechnungen an Unternehmen und Freiberufler als auch an Privatpersonen.**

Ausgenommen von der Verpflichtung sind einzig die Kleinstunternehmen (sog. „regime dei minimi“ und „regime forfettario“).

Die elektronischen Rechnungen werden ausschließlich mit dem sog. „Sistema di Interscambio“ (SdI) im Format der bisherigen elektronischen Rechnungen an die öffentliche Verwaltung versendet.

Für die Übermittlung der Rechnung kann das Unternehmen entweder selbst direkt auf dem SdI arbeiten oder aber einen Intermediär mit der Versendung der Rechnungen beauftragen.

Die elektronischen Rechnungen an Privatpersonen werden diesen anhand der telematischen Kanäle des Finanzamtes zur Verfügung gestellt und der Rechnungssteller händigt der Privatperson zusätzlich eine Kopie der Rechnung aus.

Ab dem 01.01.2019 wird dann auch zusätzlich die Verpflichtung eingeführt, alle Auslandsumsätze mitzuteilen, sowohl die Verkäufe ins Ausland als auch die Einkäufe aus dem Ausland. Somit werden alle Eingangs- u. Ausgangsrechnungen eines italienischen Unternehmens elektronisch mitgeteilt, entweder direkt über jede einzelne elektronische Rechnung oder ergänzend über die Meldung der Auslandsumsätze.

Diese Meldung der Auslandsumsätze ist verpflichtend von allen Unternehmen und Freiberuflern mit Sitz, Betriebsstätte oder Direktidentifikation in Italien zu tätigen, Ausnahme bilden einzig die Daten der

- erhaltenen Zollbolletten;
- die versendeten oder erhaltenen elektronischen Rechnungen.

Diese Verkäufe in das und Einkäufe aus dem Ausland müssen telematisch innerhalb des Folgemonats nach Dokumentdatum bei Verkäufen, bzw. nach Erhaltdatum bei Einkäufen, mitgeteilt werden.

1.2 Elektronische Rechnungslegung für Verkäufe von Benzin und Diesel

Ab dem 01.07.2018 wird für Tankstellenbetreiber die Verpflichtung eingeführt elektronische Rechnungen auszustellen

- für den Verkauf von Benzin und Diesel zum Gebrauch als Treibstoff
- an Unternehmen und Freiberufler.

Ebenfalls ab dem 01.07.2018 müssen die Tankstellen das Tagesinkasso für den Verkauf von Treibstoff telematisch an das Finanzamt melden.

Diese Übermittlung betrifft nur noch die Verkäufe an Privatpersonen, da alle Verkäufe an Unternehmen und Freiberufler bereits über die elektronischen Rechnungen mitgeteilt werden.

1.3 Treibstoffspesen – Nur mehr elektronische Zahlungen erlaubt und Abschaffung der Treibstoffkarte

In Bezug auf den Ankauf von Treibstoff gibt es einige tiefgreifende Neuerungen.

Die Treibstoffspesen sind steuerlich und mehrwertsteuerlich nur mehr dann abziehbar, wenn sie mit elektronischen Mitteln bezahlt wurden (Bankomat, Kreditkarte usw.), **bar bezahlter Treibstoff ist somit steuerlich und mehrwertsteuerlich nicht mehr abziehbar.**

Mit diesem Umstieg auf elektronische Zahlungen wurde auch die Treibstoffkarte abgeschafft und an deren Stelle die verpflichtende elektronische Rechnungslegung eingeführt. **Tankstellen müssen nun den Unternehmen und Freiberuflern elektronische Rechnungen für deren Tankungen ausstellen.**

Diese Neuerungen treten ab dem 01.07.2018 in Kraft.

1.4 Verpflichtende elektronische Rechnungslegung auch für Unterwerkverträge im öffentlichen Sektor

Ab dem 01.07.2018 wird auch die verpflichtende elektronische Rechnungslegung im Rahmen der öffentlichen Aufträge ausgeweitet. Ab diesem Datum sind nicht mehr nur die direkten Lieferanten bzw. Dienstleister der öffentlichen Verwaltung zur elektronischen Rechnungslegung verpflichtet, sondern die **gesamte Kette der an diesem Auftrag beteiligten Unternehmen und Freiberufler**, also z.B. Unterwerkverträge, Sublieferanten oder für das Hauptunternehmen arbeitende Freiberufler.

Die von diesen Subjekten ausgestellten elektronischen Rechnungen müssen dieselben CIG und CUP Kodexe enthalten, welche das Hauptunternehmen in seiner Rechnungslegung verwendet.

1.5 Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Split Payment

Es wurden weitere Gesellschaften hinzugefügt, welchen gegenüber man die Rechnungen im Split Payment ausstellen muss, und zwar jene Gesellschaften, welche insgesamt zu mindestens 70% von Körperschaften der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden.

Wir erinnern daran, dass seit Juli 2017 auch die Freiberufler den Bestimmungen des Split Payment unterliegen.

Das sog. Split Payment wird nun für die Geschäftsfälle gegenüber folgenden Subjekten angewandt:

0a) nationale, regionale und lokale öffentliche Verwaltungen, einschließlich der Sanitätsbetriebe usw.

0b) von der öffentlichen Verwaltung zu mind. 70% beteiligten Stiftungen;

a) von Ministerien direkt kontrollierte Gesellschaften;

b) von der öffentlichen Verwaltung oder von Subjekten der Buchstaben 0a), 0b), a), c) direkt kontrollierte Gesellschaften;

c) Gesellschaften, welche zusammen zu mindestens 70% von Körperschaften oder Gesellschaften der Buchstaben 0a), 0b), a), b) kontrolliert werden;

d) Gesellschaften, welche an der italienischen Börse notiert sind und im FTSE MIB gelistet sind.

Die erweiterte Liste findet ab den Geschäftsfällen ab dem 01.01.2018 Anwendung, eine vollständige Liste finden Sie unter http://www1.finanze.gov.it/finanze2/split_payment/public/

Diese Liste wird jährlich aktualisiert.

1.6 Verbot von Barzahlungen der Löhne an Mitarbeiter und Angestellte

Das Haushaltsgesetz sieht ein **Verbot von Barzahlungen der Löhne an Mitarbeiter und Angestellte** vor. **Ab dem 01.07.2018** können Arbeitgeber ihre Mitarbeiter nur mehr mittels sog. nachvollziehbarer Zahlungsmethoden (Banküberweisung, elektronische Zahlungsmittel usw.) über eine Bank oder die Postämter bezahlen.

1.7 Änderungen der Intrastat-Meldungen

Für Geschäftsfälle, welche ab dem 01.01.2018 stattfinden, wurden die Umsatzgrenzen zur monatlichen oder trimestralen Versendung der Intrastat-Meldungen abgeändert.

| Intrastat Einkauf Waren und Dienstleistungen | | Versendung | Fälligkeit |
|--|---------------------------|------------|-------------------------------|
| Einkauf von Waren | > 200.000 € pro Trimester | Monatlich | Innerhalb 25. des Folgemonats |
| Einkauf von Dienstleistungen | > 100.000 € pro Trimester | | |

Unterhalb dieser Schwellen pro Trimester sind keine Intrastat Meldungen für Einkäufe mehr zu tätigen, d.h. die Intrastat-Meldungen für Unternehmen und Freiberufler unterhalb dieser Grenzen wurden abgeschafft.

Die Umsatzschwellen beziehen sich, wie bereits bisher, auf die vier Trimester vor dem Bezugszeitraum. Wurden also in den vier Trimestern vor dem gegenständlichen Trimester diese neuen Schwellen nicht überschritten, so ist man nicht zur Übermittlung der Intrastat-Meldung der Einkäufe verpflichtet.

| Intrastat Verkauf Waren und Dienstleistungen | | Versendung | Inhalt bzw. Gültigkeit | Fälligkeiten |
|--|-------------------------|------------|---|--|
| Verkauf von Waren | ≤ 50.000€ pro Trimester | Trimestral | Steuerlich | Innerhalb 25. des Monats nach dem Bezugszeitraum |
| | ≥ 50.000€ pro Trimester | Monatlich | Steuerlich Statistische Daten nur falls ≥ 100.000€ pro Trimester | Innerhalb 25. des Folgemonats |
| Verkauf von Dienstleistungen | ≤ 50.000€ pro Trimester | Trimestral | steuerlich | Innerhalb 25. des Monats nach dem Bezugszeitraum |
| | ≥ 50.000€ pro Trimester | Monatlich | | Innerhalb 25. des Folgemonats |

Die Mitteilung der statistischen Daten der monatlichen Intrastat Meldungen ist freiwillig für jene Subjekte, welche in den vorhergehenden drei Trimestern Umsätze von jeweils weniger als 100.000€ getätigt haben.

1.8 Elektronische Meldung der Rechnungsdaten (spesometro)

Die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz hat einige Bestimmungen im Rahmen der elektronischen Mitteilung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen, des sog. „spesometro“, abgeändert.

Neben einer Verringerung der anzugebenden Daten wurden auch die Fälligkeiten für 2018 abgeändert. Diese Meldungen sind nun mindestens halbjährlich zu versenden, und zwar zu folgenden Terminen:

- die Daten des ersten Halbjahres am 30.09.2018;
- die Daten des zweiten Halbjahres am 28.02.2019.

Auch die Landwirte mit jährlichen Erträgen von weniger als 7.000€ müssen diese Daten mitteilen, sofern sie nicht in Berggebieten gelegen sind (die gesamte Provinz Bozen gilt als Berggebiet).

Die mitzuteilenden Daten sind auch verringert worden, und zwar bereits für die Mitteilung der Daten des zweiten Halbjahres 2017. Ab der nächsten Meldung müssen also nur mehr folgende Daten mitgeteilt werden:

- MwSt. Nummer des Verkäufers bzw. Rechnungsstellers;
- MwSt. Nummer des Käufers bzw. Rechnungsempfängers oder der Steuernummer, wenn es sich um eine Privatperson handelt;
- Datum und Nummer der Rechnung, Zollbollette oder Gutschrift;
- MwSt. Grundlage;
- angewandter MwSt.-Satz;
- Art des Geschäftsfalles, sofern dieser nicht der MwSt. unterliegt.

Eine Änderung hat es auch in Bezug auf die Sammelbelege für Rechnungen unter 300€ gegeben. Diese können nun wieder als Sammelbeleg gemeldet werden und es muss nicht jede einzelne Rechnung erfasst werden.

Bei Sammelbelegen müssen folgende Daten mitgeteilt werden:

- bei Sammelbeleg für Verkaufsrechnungen die MwSt. Nummer des Verkäufers;
- bei Sammelbeleg für Einkaufsrechnungen die MwSt. Nummer des Käufers;
- Datum und Nummer des Sammelbelegs;
- die Bemessungsgrundlage und die MwSt., getrennt nach MwSt.-Satz.

Für Fehler in der Meldung der Daten bezüglich des ersten Halbjahres 2017 werden keine Strafen verhängt, sofern diese innerhalb 28.02.2018 korrigiert werden.

1.9 Verlängerung der sog. Super- und Hyper-Abschreibung

Die sog. Super-Abschreibung (Erhöhung des steuerlichen Abschreibewertes um 30%) wurde verlängert, und zwar gilt sie nun auch für Investitionen in neue Güter, welche zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018 bzw. innerhalb 30.06.2019 getätigt werden, sofern innerhalb 31.12.2018 der Auftrag vom Verkäufer bestätigt und eine Anzahlung von mindestens 20% des Gesamtpreises geleistet wird.

Die Verlängerung hat jedoch einige wichtige Änderungen eingeführt, und zwar

- die Erhöhung beträgt nun nur mehr 30% des Wertes (bisher 40%);
- ausgenommen sind alle Fahrzeuge gemäß Art. 164 TUIR (hauptsächlich PKWs mit sowohl betrieblicher als auch privater Nutzung).

Verlängert wurde auch die sog. Hyper-Abschreibung (Erhöhung des steuerlichen Abschreibewertes um 150%) für die Investitionen, welche zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018 oder aber innerhalb 30.06.2019 getätigt werden, sofern innerhalb 31.12.2018 die Auftragsbestätigung vom Verkäufer eingeholt und eine Anzahlung von mind. 20% der Investitionssumme geleistet wird.

1.10 Abonnements für den öffentlichen Personentransport der Angestellten und Mitarbeiter

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel für dessen Angestellte und Mitarbeiter, so gelten diese nicht als Einkommen aus abhängiger Arbeit. Dies gilt nicht nur für die Ausgaben für den Mitarbeiter selbst, sondern auch für eventuell zu Lasten lebende Familienmitglieder.

Voraussetzung dafür ist, dass diese Kosten vom Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen/Kategorien von Mitarbeitern übernommen werden.

1.11 Irap-Abzug der Spesen für Saisonarbeiter

Vorläufig nur für das Jahr 2018 sind die Lohnkosten der Saisonarbeiter zur Gänze von der Irap-Grundlage abziehbar (bisher zu 70% abziehbar).

Von dieser Neuerung sind folgende Unternehmen betroffen:

- Unternehmen;
- Freiberufler und Freiberuflersozietäten;
- Landwirte, sofern Irap-pflichtig.

Die Saisonarbeiter müssen für mindestens 120 Tage in zwei Steuerperioden angestellt sein und der Abzug steht ab dem zweiten Saisonvertrag mit demselben Arbeitgeber zu, sofern dieser zweite Vertrag innerhalb von 2 Jahren ab Beendigung des vorhergehenden Vertrages abgeschlossen wurde.

1.12 Zahlungsstop der von der öffentlichen Verwaltung geschuldeten Beträge

Die öffentliche Verwaltung und die ausschließlich öffentlich beteiligten Gesellschaften müssen, bevor sie Zahlungen über 5.000€ vornehmen, zuerst bei den Einzugsdiensten anfragen, ob der Begünstigte offene Steuerzahlkarten über insgesamt mindestens 5.000€ vorliegen hat. Ist dies der Fall, so wird die Auszahlung nicht vorgenommen.

Bisher betrug die Grenze für diese Bestimmung 10.000€.

1.13 Präventive Kontrollen der Modelle F24 bei Verrechnung von Steuerguthaben

Die Agentur der Einnahmen kann bei Einzahlungsmodellen F24, welche eine Verrechnung von Steuerguthaben beinhalten, deren Durchführung bzw. Einzahlung für 30 Tage aufheben um Kontrollen im Zusammenhang mit den verrechneten Guthaben durchzuführen.

Wird keine Verstoß festgestellt bzw. wird das Guthaben als unbedenklich und korrekt eingestuft, so gilt die Zahlung als regulär durchgeführt. Entsprechende Durchführungsbestimmungen mit genauen Details dazu müssen noch erlassen werden.

1.14 Steuerguthaben für Werbespesen

Der Anwendungsbereich des Steuerguthabens für Werbespesen wurde genauer definiert, und zwar:

- Die begünstigten Subjekte sind nicht mehr nur Unternehmen und Freiberufler, sondern auch nicht kommerzielle Körperschaften;
- Auch die Werbung in Online-Zeitschriften ist nun begünstigt.

Für das Steuerguthaben können ab 01.01.2018 auch Spesen für Radio- und Fernsehwerbung geltend gemacht werden, für 2017 (bzw. für die Spesen nach dem 24.06.2017) ist das Steuerguthaben auf Werbung in Zeitschriften, auch online, beschränkt.

1.15 Steuerbonus für recycelte Kunststoffe

Unternehmen und Freiberufler, welche Gegenstände aus recycelten Kunststoffen erwerben, haben Anspruch auf einen Steuerbonus von 36% der Kosten für den Ankauf solcher Gegenstände bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 20.000 Euro.

Der Steuerbonus kann ausschließlich über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden und gilt vorerst für die Jahre 2018 bis 2020. Entsprechende Durchführungsbestimmungen fehlen noch.

1.16 Steuerabzug für Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit

Die Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (società di mutuo soccorso) sind zu 19% von der Steuer abziehbar, sofern diese Gesellschaften in bestimmten Sektoren tätig sind (Unterstützung bei Krankheit, Invalidität, Pflegehilfe, Unfall usw.).

Der Betrag, welcher maximal geltend gemacht werden kann entspricht 1.300€ und gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen oder Freiberufler.

1.17 Neuauflage der "Verschrottung" der Steuerzahlkarten von 2000-2017

Es wird erneut die Möglichkeit eingeräumt, die von der Einhebungsagentur vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2016 zugestellten Zahlungsbescheide abzufinden bzw. ohne Strafen und Zinsen zu begleichen.

Die „Verschrottung“ wird auch für die vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 zugestellten Steuerzahlkarten ermöglicht.

Die entsprechenden Anträge dazu müssen innerhalb 15.05.2018 gestellt werden.

1.18 Steuerguthaben für Weiterbildung im Zusammenhang mit „Industrie 4.0“

Für die Weiterbildung der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Umrüstung auf „Industrie 4.0“ wird ein Steuerguthaben in Höhe von 40% der während der Weiterbildung angefallenen reinen Personalspesen gewährt. Maximal können jährlich 300.000€ Personalspesen geltend gemacht werden.

Die Weiterbildung muss kollektivvertraglich vorgesehen sein und gilt für folgende Themenbereiche: Datenanalyse und *big data*, *cloud computing*, *cyber security*, *prototyping*, erweiterte Realität, Robotik, Mensch-Maschinen-Interface, Internet der Dinge, digitale Integration von Produktionsprozessen.

1.19 Besteuerung von Dividenden und Mehrerlösen

Die Besteuerung von Kapitalerträgen wurde abgeändert und aufgrund dieser Neuerungen sind nun alle Dividenden, sowohl aus qualifizierten als auch aus nicht qualifizierten Beteiligungen, einer endgültigen Quellensteuer von 26% zu unterwerfen. Diese Einkommen sind also nicht mehr der progressiven Einkommenssteuer zu unterwerfen, sondern unterliegen eben dieser Endbesteuerung von 26%.

Dividenden

Wurden bisher die ausgeschütteten Dividenden von qualifizierten Beteiligungen (z.B. mehr als 25% Beteiligung am Gesellschaftskapital) zu einem bestimmten Prozentsatz (je nach Jahr der Entstehung der ausgeschütteten Gewinne 40%, 49,72% oder 58,14%) der normalen progressiven Einkommenssteuer Irpef unterworfen, so unterliegen sie nun zur Gänze einer definitiven Quellensteuer von 26%.

Diese Neuerung beeinflusst nur die von Privatpersonen erhaltenen Dividenden, jedoch nicht die steuerliche Behandlung der von Einzelfirmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften erhaltenen Dividenden.

Mehrerlöse

Auch die Mehrerlöse, welche sich aus dem Verkauf von qualifizierten Beteiligungen durch Privatpersonen ergeben, werden mit der Ersatzsteuer von 26% besteuert und unterliegen nicht mehr der progressiven Einkommenssteuer.

Diese Neuerung beeinflusst nur die von Privatpersonen realisierten Mehrerlöse, jedoch nicht die steuerliche Behandlung der von Einzelfirmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften erwirtschafteten Mehrerlöse.

Wirksamkeit und Übergangsfristen

Die neuen Bestimmungen zur Besteuerung der Dividenden und Mehrerlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen werden erstmals für die ab dem 01.01.2018 erzielten Einkommen angewandt.

Es wurde jedoch eine spezifische Übergangsbestimmung eingeführt, welche für die vor dem 01.01.2018 angefallenen Gewinne noch die ursprüngliche Besteuerung vorsieht. Dies gilt jedoch nur für die vom

01.01.2018 bis 31.12.2022 beschlossenen Ausschüttungen von Dividenden aus Gewinnen, welche vor dem 31.12.2017 entstanden sind.

Die neuen Bestimmungen in Bezug auf die Mehrerlöse aus dem Quotenverkauf werden erst für die ab dem 01.01.2019 entstandenen Mehrerlöse angewandt.

1.20 Mehrwertsteuersatz für die sog. „bedeutenden Güter“ bei Instandhaltungen

Durch eine authentische Interpretation wurde nun die Bestimmung des Wertes der sog. „bedeutenden Güter“ festgelegt bzw. eine Regel dazu definiert.

Als bedeutende Güter gelten folgende Gegenstände: Fenster, Türen, Heizkessel, Aufzug, Klimaanlage, Sanitäranlagen und Armaturen, Alarm- und Sicherheitsanlagen sowie Video-Gegensprechanlagen.

Auf diese bedeutenden Güter kann, im Rahmen einer Instandhaltung, auch der begünstigte MwSt.-Satz von 10% angewandt werden, jedoch nur wenn diese Gegenstände weniger als 50% des Gesamtauftrages ausmachen. Bei Werten über 50% muss ein Teil des bedeutenden Gegenstandes mit 22% MwSt. verrechnet werden, und zwar nach folgender Regel: Wert Gesamtauftrag minus Wert des bedeutenden Gegenstandes; das Doppelte dieses Differenzbetrages unterliegt dem ermäßigten Satz von 10%, der restliche Betrag unterliegt dem MwSt.-Satz von 22%. Bei einem Auftrag von beispielsweise 14.000€, bei welchem das bedeutende Gut 8.000€ kostet und die Arbeit 6.000€, können 12.000€ dem MwSt.-Satz von 10% unterworfen werden und 2.000€ müssen dem MwSt.-Satz von 22% unterworfen werden.

Um den Wert dieser bedeutenden Güter genau zu ermitteln wurde nun festgelegt, dass man den Wert der Bestandteile und des Zubehörs nicht zur Bestimmung des Wertes heranziehen muss, sofern diese eine autonome getrennte Funktionalität gegenüber dem bedeutenden Gut aufweisen. Bei Fenstern z.B. zählen Zubehör wie Rollos oder Jalousien nicht zum Wert des bedeutenden Gutes, da dieses Zubehör eine eigene Funktionalität hat, während z.B. der Elektromotor einer motorisierte Tür keine eigene Funktionalität bzw. Eigenständigkeit aufweist und somit zum Wert der Tür gerechnet werden muss.

Die Hersteller der bedeutenden Güter müssen bei der Bestimmung des Wertes nur die Material- und Personalkosten berücksichtigen (ausgenommen also Gewinnanteil oder Vertriebskosten), dies jedoch immer auf Grundlage des im Auftrag von den Parteien festgelegten Wertes.

Im Auftrag bzw. auf der Rechnung muss nun also der Wert der bedeutenden Güter getrennt angeführt werden, wobei dieser bei Produzenten zumindest die Höhe der Herstellungskosten ausmachen muss, bei Händlern oder Installateuren zumindest die Einkaufskosten.

1.21 Änderung der Strafen für falsche Anwendung der Mehrwertsteuer

Wird vom Dienstleister oder Verkäufer auf der ausgestellten Rechnung ein falscher Mehrwertsteuersatz angeführt, z.B. wurde ein höherer MwSt.-Satz angewandt, so beträgt nun die Strafe zwischen 250€ und 10.000€. Dieselbe Strafe findet ebenso Anwendung, wenn der Geschäftsfall mit Mehrwertsteuer verrechnet wurde, dieser aber ohne Mehrwertsteuer hätte verrechnet werden müssen (MwSt.-frei, nicht MwSt. pflichtig).

Bis zu dieser Änderung wurde in solchen Fällen dem Empfänger der Rechnung der MwSt.-Abzug aberkannt und diesem eine zusätzliche Strafe von 90% der unrechtmäßig in Abzug gebrachten MwSt. angelastet.

Durch diese Änderung wird die Verrechnung der falschen Mehrwertsteuer von Seiten des Käufers nicht mehr aberkannt, sofern der Verkäufer diese auch eingezahlt hat, sondern es wird nur die fixe Strafe von 250€ bis 10.000€ verhängt.

1.22 Vereinfachung bei elektronisch geführten MwSt.-Registern

Werden die MwSt.-Register der Ein- und Verkäufe (gemäß Art. 23 und 25 DPR 633/72) mit Hilfe von Computerprogrammen geführt, so gelten sie auch dann als gesetzeskonform, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen ausgedruckt werden.

Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Register im Falle einer Finanzkontrolle in elektronischer Form aktuell sind und auf Anfrage der Finanzkontrolleure und in deren Anwesenheit gedruckt werden.

Werden diese Bedingungen eingehalten, so müssen die MwSt.-Register nicht mehr innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steuererklärung gedruckt werden.

1.23 Verkürzte Kontrollzeiträume bei elektronischen Zahlungen

Ab dem Jahr 2019 können die Unternehmen und Freiberufler von einer Verringerung der steuerlichen Kontrollzeiträume von zwei Jahren profitieren, Bedingung ist jedoch, dass alle getätigten und erhaltenen Zahlungen über 500€ mittels verfolgbarer (in der Regel elektronischer) Mittel gemacht werden. Die genauen Bestimmungen und Details dazu müssen noch erlassen werden.

Ausgenommen sind hier die Detailhandelsbetriebe, außer diese versenden das Tagesinkasso elektronisch.

1.24 Steuer auf digitale Transaktionen sog. „web tax“

Der genaue Anwendungsbereich der sog. „web tax“ ist noch zu definieren und die web tax wird voraussichtlich ab dem 01.01.2019 zur Anwendung kommen.

Es handelt sich um eine endgültige Quellensteuer von 3% auf die für digitale Dienstleistungen bezahlten Summen.

Diese Quellensteuer wird auf alle Zahlungen von Seiten ansässiger Unternehmen, Freiberufler oder Betriebsstätten angewandt, betrifft jedoch nicht die Zahlungen von Privatpersonen oder Kleinunternehmern (sog. „Regime dei minimi“, „forfettari“).

1.25 Elektronische Rechnungslegung beim Tax free shopping

Die bereits für Anfang 2018 vorgesehene verpflichtende elektronische Rechnungslegung im Zusammenhang mit dem Tax Free shopping wird auf den 01.09.2018 verschoben.

Diese Bestimmung hat die vollständige Digitalisierung der Mehrwertstuererrückforderungen im Zusammenhang mit dem Tax Free shopping zur Absicht.

1.26 Steuer auf das Unternehmenseinkommen IRI

Ursprünglich wurde die Einführung der sog. IRI bereits für 2017 vorgesehen, nun wird deren erste Anwendung jedoch auf den Steuerzeitraum 2018 verschoben.

1.27 Neue Mittel für die Sabatini-Förderung

Für die Zinsbegünstigung der sog. Legge Sabatini wurden für den Zeitraum 2018-2023 weitere Mittel in Höhe von 330 Mio. Euro budgetiert.

1.28 Anhebung der Mehrwertsteuersätze ab 2019

Im Haushaltsgesetz 2018 wurde die Anhebung der beiden Mehrwertsteuersätze von 10% und 22% beschlossen, und zwar werden die aktuellen 22% in folgenden Schritten auf 25% angehoben:

- 24,2% ab dem 01.01.2019;
- 24,9% ab dem 01.01.2020;
- 25% ab dem 01.01.2021.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von derzeit 10% wird in folgenden Schritten auf 13% angehoben:

- 11,5% ab dem 01.01.2019;
- 13% ab dem 01.01.2020.

Für das Jahr 2018 gelten noch die bisher gültigen Mehrwertsteuersätze von 22% und 10%.

2 Neuerungen für Freiberufler

2.1 Ausweitung der elektronischen Rechnungslegung zwischen Unternehmen und Freiberuflern (B2B)

Ab dem Jahr 2019, bzw. teilweise bereits ab 01.07.2018, wird eine generelle Pflicht der elektronischen Rechnungslegung eingeführt, d.h. die Rechnungen zwischen Unternehmen, Freiberuflern und an Privatpersonen dürfen ab dem nächsten Jahr auch nur mehr in elektronischer Form ausgestellt werden.

Die neue Verpflichtung gilt:

- für die ausgestellten Rechnungen ab dem 01.01.2019;
- **vorgezogen ab dem 01.07.2018 für die Rechnungen für den Verkauf von Treibstoff und für die Unterwerkverträge im öffentlichen Sektor.**

Betroffen sind alle Verkäufe von Waren und Dienstleistungen zwischen Subjekten mit Sitz, Betriebsstätte oder Direktidentifikation in Italien. **Die verpflichtende elektronische Rechnungslegung gilt sowohl für Rechnungen an Unternehmen und Freiberufler als auch an Privatpersonen.**

Ausgenommen von der Verpflichtung sind einzig die Kleinstunternehmen (sog. „regime dei minimi“ und „regime forfettario“).

Die elektronischen Rechnungen werden ausschließlich mit dem sog. „Sistema di Interscambio“ (SdI) im Format der bisherigen elektronischen Rechnungen an die öffentliche Verwaltung versendet.

Für die Übermittlung der Rechnung kann das Unternehmen entweder selbst direkt auf dem SdI arbeiten oder aber einen Intermediär mit der Versendung der Rechnungen beauftragen.

Die elektronischen Rechnungen an Privatpersonen werden diesen anhand der telematischen Kanäle des Finanzamtes zur Verfügung gestellt und der Rechnungssteller händigt der Privatperson zusätzlich eine Kopie der Rechnung aus.

Ab dem 01.01.2019 wird dann auch zusätzlich die Verpflichtung eingeführt, alle Auslandsumsätze mitzuteilen, sowohl die Verkäufe ins Ausland als auch die Einkäufe aus dem Ausland. Somit werden alle Eingangs- u. Ausgangsrechnungen eines italienischen Unternehmens elektronisch mitgeteilt, entweder direkt über jede einzelne elektronische Rechnung oder ergänzend über die Meldung der Auslandsumsätze.

Diese Meldung der Auslandsumsätze ist verpflichtend von allen Unternehmen und Freiberuflern mit Sitz, Betriebsstätte oder Direktidentifikation in Italien zu tätigen, Ausnahme bilden einzig die Daten der

- erhaltenen Zollbolletten;
- die versendeten oder erhaltenen elektronischen Rechnungen.

Diese Verkäufe in das und Einkäufe aus dem Ausland müssen telematisch innerhalb des Folgemonats nach Dokumentdatum bei Verkäufen, bzw. nach Erhalt datum bei Einkäufen, mitgeteilt werden.

2.2 Elektronische Rechnungslegung für Verkäufe von Benzin und Diesel

Ab dem 01.07.2018 wird für Tankstellenbetreiber die Verpflichtung eingeführt elektronische Rechnungen auszustellen

- für den Verkauf von Benzin und Diesel zum Gebrauch als Treibstoff
- an Unternehmen und Freiberufler.

Ebenfalls ab dem 01.07.2018 müssen die Tankstellen das Tagesinkasso für den Verkauf von Treibstoff telematisch an das Finanzamt melden.

Diese Übermittlung betrifft nur noch die Verkäufe an Privatpersonen, da alle Verkäufe an Unternehmen und Freiberufler bereits über die elektronischen Rechnungen mitgeteilt werden.

2.3 Treibstoffspesen – Nur mehr elektronische Zahlungen erlaubt und Abschaffung der Treibstoffkarte

In Bezug auf den Ankauf von Treibstoff gibt es einige tiefgreifende Neuerungen.

Die Treibstoffspesen sind steuerlich und mehrwertsteuerlich nur mehr dann abziehbar, wenn sie mit elektronischen Mitteln bezahlt wurden (Bankomat, Kreditkarte usw.), **bar bezahlter Treibstoff ist somit steuerlich und mehrwertsteuerlich nicht mehr abziehbar.**

Mit diesem Umstieg auf elektronische Zahlungen wurde auch die Treibstoffkarte abgeschafft und an deren Stelle die verpflichtende elektronische Rechnungslegung eingeführt. **Tankstellen müssen nun den Unternehmen und Freiberuflern elektronische Rechnungen für deren Tankungen ausstellen.**

Diese Neuerungen treten ab dem 01.07.2018 in Kraft.

2.4 Verpflichtende elektronische Rechnungslegung auch für Unterwerkverträge im öffentlichen Sektor

Ab dem 01.07.2018 wird auch die verpflichtende elektronische Rechnungslegung im Rahmen der öffentlichen Aufträge ausgeweitet. Ab diesem Datum sind nicht mehr nur die direkten Lieferanten bzw.

Dienstleister der öffentlichen Verwaltung zur elektronischen Rechnungslegung verpflichtet, sondern die **gesamte Kette der an diesem Auftrag beteiligten Unternehmen und Freiberufler**, also z.B. Unterwerkverträge, Sublieferanten oder für das Hauptunternehmen arbeitende Freiberufler.

Die von diesen Subjekten ausgestellten elektronischen Rechnungen müssen dieselben CIG und CUP Kodexe enthalten, welche das Hauptunternehmen in seiner Rechnungslegung verwendet.

2.5 Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Split Payment

Es wurden weitere Gesellschaften hinzugefügt, welchen gegenüber man die Rechnungen im Split Payment ausstellen muss, und zwar jene Gesellschaften, welche insgesamt zu mindestens 70% von Körperschaften der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werden.

Wir erinnern daran, dass seit Juli 2017 auch die Freiberufler den Bestimmungen des Split Payment unterliegen.

Das sog. Split Payment wird nun für die Geschäftsfälle gegenüber folgenden Subjekten angewandt:

0a) nationale, regionale und lokale öffentliche Verwaltungen, einschließlich der Sanitätsbetriebe usw.

0b) von der öffentlichen Verwaltung zu mind. 70% beteiligten Stiftungen;

a) von Ministerien direkt kontrollierte Gesellschaften;

b) von der öffentlichen Verwaltung oder von Subjekten der Buchstaben 0a), 0b), a), c) direkt kontrollierte Gesellschaften;

c) Gesellschaften, welche zusammen zu mindestens 70% von Körperschaften oder Gesellschaften der Buchstaben 0a), 0b), a), b) kontrolliert werden;

d) Gesellschaften, welche an der italienischen Börse notiert sind und im FTSE MIB gelistet sind.

Die erweiterte Liste findet ab den Geschäftsfällen ab dem 01.01.2018 Anwendung, eine vollständige Liste finden Sie unter http://www1.finanze.gov.it/finanze2/split_payment/public/

Diese Liste wird jährlich aktualisiert.

2.6 Verlängerung der sog. Super- und Hyper-Abschreibung

Die sog. Super-Abschreibung (Erhöhung des steuerlichen Abschreibewertes um 30%) wurde verlängert, und zwar gilt sie nun auch für Investitionen in neue Güter, welche zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018 bzw. innerhalb 30.06.2019 getätigt werden, sofern innerhalb 31.12.2018 der Auftrag vom Verkäufer bestätigt und eine Anzahlung von mindestens 20% des Gesamtpreises geleistet wird.

Die Verlängerung hat jedoch einige wichtige Änderungen eingeführt, und zwar

- die Erhöhung beträgt nun nur mehr 30% des Wertes (bisher 40%);
- ausgenommen sind alle Fahrzeuge gemäß Art. 164 TUIR (hauptsächlich PKWs mit sowohl betrieblicher als auch privater Nutzung).

Verlängert wurde auch die sog. Hyper-Abschreibung (Erhöhung des steuerlichen Abschreibewertes um 150%) für die Investitionen, welche zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018 oder aber innerhalb 30.06.2019 getätigt werden, sofern innerhalb 31.12.2018 die Auftragsbestätigung vom Verkäufer eingeholt und eine Anzahlung von mind. 20% der Investitionssumme geleistet wird.

2.7 Verbot von Barzahlungen der Löhne an Mitarbeiter und Angestellte

Das Haushaltsgesetz sieht ein **Verbot von Barzahlungen der Löhne an Mitarbeiter und Angestellte** vor. **Ab dem 01.07.2018** können Arbeitgeber ihre Mitarbeiter nur mehr mittels sog. nachvollziehbarer Zahlungsmethoden (Banküberweisung, elektronische Zahlungsmittel usw.) über eine Bank oder die Postämter bezahlen.

2.8 Verkürzte Kontrollzeiträume bei elektronischen Zahlungen

Ab dem Jahr 2019 können die Unternehmen und Freiberufler von einer Verringerung der steuerlichen Kontrollzeiträume von zwei Jahren profitieren, Bedingung ist jedoch, dass alle getätigten und erhaltenen Zahlungen über 500€ mittels verfolgbarer (in der Regel elektronischer) Mittel gemacht werden. Die genauen Bestimmungen und Details dazu müssen noch erlassen werden.

2.9 Neuauflage der „Verschrottung“ der Steuerzahlkarten von 2000-2017

Es wird erneut die Möglichkeit eingeräumt, die von der Einhebungsagentur vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2016 zugestellten Zahlungsbescheide abzufinden bzw. ohne Strafen und Zinsen zu begleichen.

Die „Verschrottung“ wird auch für die vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 zugestellten Steuerzahlkarten ermöglicht.

Die entsprechenden Anträge dazu müssen innerhalb 15.05.2018 gestellt werden.

2.10 Steuerguthaben für Werbespesen

Der Anwendungsbereich des Steuerguthabens für Werbespesen wurde genauer definiert, und zwar:

- Die begünstigten Subjekte sind nicht mehr nur Unternehmen und Freiberufler, sondern auch nicht kommerzielle Körperschaften;
- Auch die Werbung in Online-Zeitschriften ist nun begünstigt.

Für das Steuerguthaben können ab 01.01.2018 auch Spesen für Radio- und Fernsehwerbung geltend gemacht werden, für 2017 (bzw. für die Spesen nach dem 24.06.2017) ist das Steuerguthaben auf Werbung in Zeitschriften, auch online, beschränkt.

2.11 Steuerabzug für Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit

Die Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (società di mutuo soccorso) sind zu 19% von der Steuer abziehbar, sofern diese Gesellschaften in bestimmten Sektoren tätig sind (Unterstützung bei Krankheit, Invalidität, Pflegehilfe, Unfall usw.).

Der Betrag, welcher maximal geltend gemacht werden kann entspricht 1.300€ und gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen oder Freiberufler.

2.12 Abonnements für den öffentlichen Personentransport der Angestellten und Mitarbeiter

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel für dessen Angestellte und Mitarbeiter, so gelten diese nicht als Einkommen aus abhängiger Arbeit. Dies gilt nicht nur für die Ausgaben für den Mitarbeiter selbst, sondern auch für eventuell zu Lasten lebende Familienmitglieder.

Voraussetzung dafür ist, dass diese Kosten vom Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen/Kategorien von Mitarbeitern übernommen werden.

2.13 Änderung der Strafen für falsche Anwendung der Mehrwertsteuer

Wird vom Dienstleister oder Verkäufer auf der ausgestellten Rechnung ein falscher Mehrwertsteuersatz angeführt, z.B. wurde ein höherer MwSt.-Satz angewandt, so beträgt nun die Strafe zwischen 250€ und 10.000€. Dieselbe Strafe findet ebenso Anwendung, wenn der Geschäftsfall mit Mehrwertsteuer verrechnet wurde, dieser aber ohne Mehrwertsteuer hätte verrechnet werden müssen (MwSt.-frei, nicht MwSt. pflichtig).

Bis zu dieser Änderung wurde in solchen Fällen dem Empfänger der Rechnung der MwSt-Abzug aberkannt und diesem eine zusätzliche Strafe von 90% der unrechtmäßig in Abzug gebrachten MwSt. angelastet.

Durch diese Änderung wird die Verrechnung der falschen Mehrwertsteuer von Seiten des Käufers nicht mehr aberkannt, sofern der Verkäufer diese auch eingezahlt hat, sondern es wird nur die fixe Strafe von 250€ bis 10.000€ verhängt.

2.14 Änderungen der Intrastat-Meldungen

Für Geschäftsfälle, welche ab dem 01.01.2018 stattfinden, wurden die Umsatzgrenzen zur monatlichen oder trimestralen Versendung der Intrastat-Meldungen abgeändert.

| Intrastat Einkauf Waren und Dienstleistungen | | Versendung | Fälligkeit |
|--|---------------------------|------------|-------------------------------|
| Einkauf von Waren | > 200.000 € pro Trimester | Monatlich | Innerhalb 25. des Folgemonats |
| Einkauf von Dienstleistungen | > 100.000 € pro Trimester | | |

Unterhalb dieser Schwellen pro Trimester sind keine Intrastat Meldungen für Einkäufe mehr zu tätigen, d.h. die Intrastat-Meldungen für Unternehmen und Freiberufler unterhalb dieser Grenzen wurden abgeschafft.

Die Umsatzschwellen beziehen sich, wie bereits bisher, auf die vier Trimester vor dem Bezugszeitraum. Wurden also in den vier Trimestern vor dem gegenständlichen Trimester diese neuen Schwellen nicht überschritten, so ist man nicht zur Übermittlung der Intrastat-Meldung der Einkäufe verpflichtet.

| Intrastat Verkauf Waren und Dienstleistungen | | Versendung | Inhalt bzw. Gültigkeit | Fälligkeiten |
|--|-------------------------|------------|---|--|
| Verkauf von Waren | ≤ 50.000€ pro Trimester | Trimestral | Steuerlich | Innerhalb 25. des Monats nach dem Bezugszeitraum |
| | ≥ 50.000€ pro Trimester | Monatlich | Steuerlich Statistische Daten nur falls ≥ 100.000€ pro Trimester | Innerhalb 25. des Folgemonats |
| Verkauf von Dienstleistungen | ≤ 50.000€ pro Trimester | Trimestral | steuerlich | Innerhalb 25. des Monats nach dem Bezugszeitraum |
| | ≥ 50.000€ pro Trimester | Monatlich | | Innerhalb 25. des Folgemonats |

Die Mitteilung der statistischen Daten der monatlichen Intrastat Meldungen ist freiwillig für jene Subjekte, welche in den vorhergehenden drei Trimestern Umsätze von jeweils weniger als 100.000€ getätigt haben.

2.15 Elektronische Meldung der Rechnungsdaten (spesometro)

Die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz hat einige Bestimmungen im Rahmen der elektronischen Mitteilung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen, des sog. „spesometro“, abgeändert.

Neben einer Verringerung der anzugebenden Daten wurden auch die Fälligkeiten für 2018 abgeändert. Diese Meldungen sind nun mindestens halbjährlich zu versenden, und zwar zu folgenden Terminen:

- die Daten des ersten Halbjahres am 30.09.2018;
- die Daten des zweiten Halbjahres am 28.02.2019.

Auch die Landwirte mit jährlichen Erträgen von weniger als 7.000€ müssen diese Daten mitteilen, sofern sie nicht in Berggebieten gelegen sind (die gesamte Provinz Bozen gilt als Berggebiet).

Die mitzuteilenden Daten sind auch verringert worden, und zwar bereits für die Mitteilung der Daten des zweiten Halbjahres 2017. Ab der nächsten Meldung müssen also nur mehr folgende Daten mitgeteilt werden:

- MwSt. Nummer des Verkäufers bzw. Rechnungsstellers;
- MwSt. Nummer des Käufers bzw. Rechnungsempfängers oder der Steuernummer, wenn es sich um eine Privatperson handelt;
- Datum und Nummer der Rechnung, Zollbollette oder Gutschrift;
- MwSt. Grundlage;
- angewandter MwSt.-Satz;
- Art des Geschäftsfalles, sofern dieser nicht der MwSt. unterliegt.

Eine Änderung hat es auch in Bezug auf die Sammelbelege für Rechnungen unter 300€ gegeben. Diese können nun wieder als Sammelbeleg gemeldet werden und es muss nicht jede einzelne Rechnung erfasst werden.

Bei Sammelbelegen müssen folgende Daten mitgeteilt werden:

- bei Sammelbeleg für Verkaufsrechnungen die MwSt. Nummer des Verkäufers;
- bei Sammelbeleg für Einkaufsrechnungen die MwSt. Nummer des Käufers;
- Datum und Nummer des Sammelbelegs;
- die Bemessungsgrundlage und die MwSt., getrennt nach MwSt.-Satz.

Für Fehler in der Meldung der Daten bezüglich des ersten Halbjahres 2017 werden keine Strafen verhängt, sofern diese innerhalb 28.02.2018 korrigiert werden.

2.16 Präventive Kontrollen der Modelle F24 bei Verrechnung von Steuerguthaben

Die Agentur der Einnahmen kann bei Einzahlungsmodellen F24, welche eine Verrechnung von Steuerguthaben beinhalten, deren Durchführung bzw. Einzahlung für 30 Tage aufheben um Kontrollen im Zusammenhang mit den verrechneten Guthaben durchzuführen.

Wird keine Verstoß festgestellt bzw. wird das Guthaben als unbedenklich und korrekt eingestuft, so gilt die Zahlung als regulär durchgeführt. Entsprechende Durchführungsbestimmungen mit genauen Details dazu müssen noch erlassen werden.

2.17 Vereinfachung bei elektronisch geführten MwSt-Registern

Werden die MwSt.-Register der Ein- und Verkäufe (gemäß Art. 23 und 25 DPR 633/72) mit Hilfe von Computerprogrammen geführt, so gelten sie auch dann als gesetzeskonform, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen ausgedruckt werden.

Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Register im Falle einer Finanzkontrolle in elektronischer Form aktuell sind und auf Anfrage der Finanzkontrolleure und in deren Anwesenheit gedruckt werden.

Werden diese Bedingungen eingehalten, so müssen die MwSt.-Register nicht mehr innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Steuererklärung gedruckt werden.

2.18 Zahlungsstop der von der öffentlichen Verwaltung geschuldeten Beträge

Die öffentliche Verwaltung und die ausschließlich öffentlich beteiligten Gesellschaften müssen, bevor sie Zahlungen über 5.000€ vornehmen, zuerst bei den Einzugsdiensten anfragen, ob der Begünstigte offene Steuerzahlkarten über insgesamt mindestens 5.000€ vorliegen hat. Ist dies der Fall, so wird die Auszahlung nicht vorgenommen.

Bisher betrug die Grenze für diese Bestimmung 10.000€.

2.19 Anhebung der Mehrwertsteuersätze ab 2019

Im Haushaltsgesetz 2018 wurde die Anhebung der beiden Mehrwertsteuersätze von 10% und 22% beschlossen, und zwar werden die aktuellen 22% in folgenden Schritten auf 25% angehoben:

- 24,2% ab dem 01.01.2019;
- 24,9% ab dem 01.01.2020;
- 25% ab dem 01.01.2021.

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von derzeit 10% wird in folgenden Schritten auf 13% angehoben:

- 11,5% ab dem 01.01.2019;
- 13% ab dem 01.01.2020.

Für das Jahr 2018 gelten noch die bisherigen Mehrwertsteuersätze von 22% und 10%.

3 Neuerungen für Privatpersonen

3.1 Verlängerung und Abänderung des Steuerbonus für energetische Sanierung

Der Steuerbonus für die Maßnahmen im Rahmen einer energetischen Sanierung sind auch für die Spesen bis zum 31.12.2018 verlängert worden, wobei jedoch für einige Spesen der Abzugsbetrag von 65% auf 50% verringert wurde, und zwar für:

- den Ankauf und Montage von Fenstern und Türen;
- den Ankauf und Montage von Sonnenschutz und Markisen;
- Ankauf bestimmter Heizanlagen bzw. Heizkessel.

3.2 Steuerbonus für Sanierungsmaßnahmen

Auch der Steuerbonus für die Sanierungsmaßnahmen wurde bis zum 31.12.2018 verlängert. Sowohl der Abzug im Ausmaß von 50% als auch das Limit von 96.000€ wurde beibehalten.

3.3 Verlängerung des sog. Möbelbonus

Für die im Zusammenhang mit einer Sanierungsmaßnahme angekauften Möbel und Elektrogeräte wurde der Steuerbonus auch für 2018 verlängert.

Die Sanierungsmaßnahmen müssen nach dem 01.01.2017 begonnen worden sein.

3.4 Neuer Steuerbonus für Gartengestaltung und Begrünung

Für die Begrünung von Gärten und Terrassen, die Installation von Bewässerungsanlagen oder das Anlegen von Brunnen wird ein Steuerbonus von 36% gewährt. Die entsprechenden Ausgaben müssen im Jahr 2018 getätigt werden.

Begünstigt sind auch die Ausgaben für die Planung ob genannter Eingriffe.

Die Arbeiten müssen an Wohnimmobilien oder Gemeinschaftsteilen von Kondominien durchgeführt werden, gelten also nicht im Rahmen von betrieblichen Immobilien.

3.5 Besteuerung von Dividenden und Mehrerlösen

Die Besteuerung von Kapitalerträgen wurde abgeändert und aufgrund dieser Neuerungen sind nun alle Dividenden, sowohl aus qualifizierten als auch aus nicht qualifizierten Beteiligungen, einer endgültigen Quellensteuer von 26% zu unterwerfen. Diese Einkommen sind also nicht mehr der progressiven Einkommenssteuer zu unterwerfen, sondern unterliegen eben dieser Endbesteuerung von 26%.

Dividenden

Wurden bisher die ausgeschütteten Dividenden von qualifizierten Beteiligungen (z.B. mehr als 25% Beteiligung am Gesellschaftskapital) zu einem bestimmten Prozentsatz (je nach Jahr der Entstehung der ausgeschütteten Gewinne 40%, 49,72% oder 58,14%) der normalen progressiven Einkommenssteuer Irpef unterworfen, so unterliegen sie nun zur Gänze einer definitiven Quellensteuer von 26%.

Diese Neuerung beeinflusst nur die von Privatpersonen erhaltenen Dividenden, jedoch nicht die steuerliche Behandlung der von Einzelfirmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften erhaltenen Dividenden.

Mehrerlöse

Auch die Mehrerlöse, welche sich aus dem Verkauf von qualifizierten Beteiligungen durch Privatpersonen ergeben, werden mit der Ersatzsteuer von 26% besteuert und unterliegen nicht mehr der progressiven Einkommenssteuer.

Diese Neuerung beeinflusst nur die von Privatpersonen realisierten Mehrerlöse, jedoch nicht die steuerliche Behandlung der von Einzelfirmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften erwirtschafteten Mehrerlöse.

Wirksamkeit und Übergangsfristen

Die neuen Bestimmungen zur Besteuerung der Dividenden und Mehrerlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen werden erstmals für die ab dem 01.01.2018 erzielten Einkommen angewandt.

Es wurde jedoch eine spezifische Übergangsbestimmung eingeführt, welche für die vor dem 01.01.2018 angefallenen Gewinne noch die ursprüngliche Besteuerung vorsieht. Dies gilt jedoch nur für die vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 beschlossenen Ausschüttungen von Dividenden aus Gewinnen, welche vor dem 31.12.2017 entstanden sind.

Die neuen Bestimmungen in Bezug auf die Mehrerlöse aus dem Quotenverkauf werden erst für die ab dem 01.01.2019 entstandenen Mehrerlöse angewandt.

3.6 Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Möglichkeit der steuerlich begünstigten Aufwertung von Grundstücken (landwirtschaftliche und Baugrundstücke) und Beteiligungen im Besitz (zum 01.01.2018) von Privatpersonen wurde verlängert.

Um diese Aufwertung vorzunehmen, bedarf es innerhalb 30.06.2018

- einer beeidigten Schätzung des Grundstückes oder der Beteiligung;
- der Einzahlung der Ersatzsteuer von 8% auf den aufgewerteten Wert, bei Ratenzahlung zumindest die Einzahlung der ersten Rate.

3.7 Anhebung der Freigrenze für Vergütungen von Amateursportlern, Trainern und Chorleitern

Die Höhe der steuerfreien Vergütungen und Spesenrückerstattung an Amateursportler, Trainer, Chorleiter, Musiklehrer usw. wurde **von bisher 7.500€ auf 10.000€ angehoben**.

Zu diesen Vergütungen zählen auch die pauschalen Spesenrückerstattungen, Vergütungen und Prämien an

- Künstlerische Leiter und technische Mitarbeiter für nicht professionelle Leistungen, welche von Chören, Musikkapellen und Theatergruppen ausbezahlt werden;
- Amateursportler, sofern die Auszahlungen vom CONI oder anderen Sportverbänden und Amateursportvereinen stammen.

Die Neuerung tritt mit 2018 in Kraft.

3.8 "Mini"- voluntary disclosure für im Ausland gehaltenes Finanzvermögen

Es wird wieder die Möglichkeit eingeräumt, im Ausland gehaltenes und bisher steuerlich nicht deklariertes Finanzvermögen offenzulegen und die verletzte Offenlegungspflicht zu sanieren. Diese Möglichkeit besteht jedoch **nur für Finanzvermögen aus abhängiger oder freiberuflicher Arbeit**.

Die Sanierung kann in Anspruch genommen werden von

- steuerlich in Italien ansässigen Personen welche bisher im Ausland ansässig waren und im AIRE eingetragen waren;
- steuerlich in Italien ansässigen Personen, welche in Grenzgebieten oder in angrenzenden Staaten einer abhängigen Arbeit nachgegangen sind.

Während die Möglichkeit der Sanierung eventuell unterlassener Angaben in der Steuererklärung bezüglich dieser Einkommen bzw. des daraus resultierenden Finanzvermögens im Ausland eingeräumt werden, werden andererseits auch die Verjährungsfristen in diesem Zusammenhang um 18 Monate verlängert, d.h. die Fristen, welche ab 2018 verjähren würden, verjähren nun mehr erst ab dem 30.06.2020.

3.9 Neuauflage der "Verschrottung" der Steuerzahlkarten von 2000-2017

Es wird erneut die Möglichkeit eingeräumt, die von der Einhebungsagentur vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2016 zugestellten Zahlungsbescheide abzufinden bzw. ohne Strafen und Zinsen zu begleichen.

Die „Verschrottung“ wird auch für die vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 zugestellten Steuerzahlkarten ermöglicht.

Die entsprechenden Anträge dazu müssen innerhalb 15.05.2018 gestellt werden.

3.10 Geldzuwendungen an anerkannte Stiftungen und Vereine

Mit der Reform des Volontariats-Sektors („Codice del Terzo Settore“ GvD 117/2017) wurden die steuerlichen Begünstigungen für die Geldzuwendungen an Stiftungen und Vereine abgeändert.

Ab der Steuerperiode 2018 und bis zur Umsetzung der Reform bzw. der Einführung des darin festgelegten nationalen Registers des Volontariats sind folgende Geldzuwendungen steuerbegünstigt:

- an Stiftungen und anerkannte Vereinigungen, welche den Schutz, die Förderung und Aufwertung des künstlerischen, kulturhistorischen und landschaftlichen Vermögen zum Gegenstand haben;
- an Stiftungen und anerkannte Vereinigungen, welche die wissenschaftliche Forschung fördern oder selbst tätigen.

Die Geldzuwendungen an obige Vereine und Stiftungen sind steuerlich vom Einkommen abziehbar, und zwar im Ausmaß von 10% des erklärten Einkommens bzw. bis maximal 70.000€ jährlich.

3.11 Steuerabzug für die Miete der Universitätsstudenten

Der bereits seit einigen Jahren mögliche Steuerabzug der von Universitätsstudenten bezahlten Miete wurde nun etwas ausgeweitet, und gilt nun auch dann, wenn **die Universität mindestens 50 km vom Wohnort entfernt ist**, dies jedoch nur für Studenten mit Wohnsitz in einem Berggebiet oder einem unterentwickelten Gebiet (ganz Südtirol wird als Berggebiet angesehen).

Der Steuerabzug kann also dann beansprucht werden, wenn sich die Universität in einer Gemeinde befindet welche

- nicht jene des Wohnsitzes des Studenten ist;

- mindestens 100 km oder, für Studenten mit Wohnsitz in Berggebieten, mindestens 50 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt ist.

Zusätzlich muss sich die Universität nun auch **nicht mehr in einer anderen Provinz** als der Wohnsitzprovinz des Studenten befinden.

Der Steuerabzug kann bis zu einem Maximalbetrag von 2.633€ geltend gemacht werden.

Diese beiden Änderungen (50 km und selbe Provinz) **gilt vorerst nur für die Steuerzeiträume 2017 und 2018.**

3.12 Steuerabzug für Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit

Die Mitgliedsbeiträge zugunsten von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (società di mutuo soccorso) sind zu 19% von der Steuer abziehbar, sofern diese Gesellschaften in bestimmten Sektoren tätig sind (Unterstützung bei Krankheit, Invalidität, Pflegehilfe, Unfall usw.).

Der Betrag, welcher maximal geltend gemacht werden kann entspricht 1.300€ und gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen oder Freiberufler.

3.13 Steuerabzug für Lebensmittel für besondere medizinische Anwendung

Beschränkt auf die Jahre 2017 und 2018 wurde ein Steuerabzug von 19% eingeführt, welche für die Ausgaben für Lebensmittel mit medizinischer Anwendung unter ärztlicher Kontrolle und Anleitung geltend gemacht werden kann (Lebensmittel laut Tabelle A1 des nationalen Registers gemäß Art. 7 MD vom 8.6.2001). Ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Lebensmittel für Kleinkinder und Zöliakieerkrankte.

3.14 Steuerguthaben für den Ankauf von Musikinstrumenten

Das bereits vorgesehene Steuerguthaben für den Ankauf von neuen Musikinstrumenten im **Zusammenhang mit einem Musikstudium** wird auch für 2018 verlängert.

3.15 Beitrag für den Ankauf neuer Fernsehgeräte

Da bis zum Jahr 2022 neue Rundfunkfrequenzen bzw. -standards eingeführt werden, wird ein Beitrag für den Ankauf neuer Geräte vorgesehen. Weitere Details wurden leider noch nicht definiert.

3.16 Steuerabzug für Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel

Ab dem 01.01.2018 sind die Spesen für den Kauf für Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel in der Steuererklärung abziehbar, und zwar in der Höhe von 19% für maximale Ausgaben von 250€.

Der Steuerabzug kann **auch für die Abonnements für zu Lasten lebende Familienmitglieder** geltend gemacht werden, sofern diese vom Steuerpflichtigen bezahlt wurden.

3.17 Steuerabzug für Ausgaben für Kinder mit spezifischen Lernschwächen

Es wird ein Steuerabzug von 19% der Spesen für die Ausgaben für minder- oder volljährige Schüler bis zum Abschluss der Oberschule gewährt, wenn für diese eine spezifische Lernschwäche diagnostiziert wurde.

3.18 Anpassung des Einkommens der steuerlich zu Lasten lebenden Familienmitglieder

Die Einkommensgrenze, unter welcher ein Familienmitglied als zu Lasten lebend eingestuft wird, wird von derzeit 2.840,51€ auf 4.000€ angehoben, jedoch nur für Familienmitglieder welche das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die neue Einkommensgrenze gilt jedoch erst ab dem 01.01.2019.

Mit freundlichen Grüßen,,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

